



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben (Erstaufforstung)

Antrag eines Waldbesitzers beim Forstamt Neuerburg zur Estaufforstung nach § 14 (1) Nr. 2 LWaldG und Änderung der Bodennutzungsart für die Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stupbach	001	674/138
Stupbach	001	675/138
Stupbach	001	676/138
Stupbach	001	678/139
Stupbach	001	679/139

mit einer Größe von 2,2 ha zum Zwecke der Anlage einer Weihnachtsbaumkultur

**Die o.a.Grundstücke sind zur besseren Erkennbarkeit der Lage des Vorhabens aufgeführt, die neue Grundstücksbezeichnung nach Flurbereinigung lautet:
Gemarkung Stupbach, Flur 3, Flurstück 21**

Das Forstamt Neuerburg, Herrenstrasse 2., in 54673 Neuerburg gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag vor derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche auf der Gemarkung Stupbach

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stupbach	001	674/138
Stupbach	001	675/138
Stupbach	001	676/138
Stupbach	001	678/139
Stupbach	001	679/139

die neue Grundstücksbezeichnung nach Flurbereinigung lautet:

Gemarkung Stupbach, Flur 1, Flurstück 21

mit einer Größe von 2,2 ha durch eine Estaufforstung in Wald umzuwandeln.

Gemäß Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Estaufforstung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, **dass keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.**

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist unter Zugrundelegung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Aus der Erstaufforstung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes beim Forstamt Neuerburg, Herrenstrasse 2, 54673 Neuerburg nach Terminabsprache eingesehen werden.

FA Neuerburg

Datum: 01.07.2019

Ort: 54673 Neuerburg